



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Informationen zu verwahrlosten Privatwohnungen

Infektionsschutz

Das Fachgebiet Hygiene und Umweltmedizin des Gesundheitsamtes Stadt und Landkreis Lüneburg kann nur dann einschreiten, wenn anzunehmen ist, dass Tatsachen vorliegen, die das Auftreten und die Verbreitung von Infektionskrankheiten konkret befürchten lassen.

Alleinige oder in Kombination auftretende Umstände wie:

- Vermüllung von Räumen
- Geruchsbelästigung
- Ungezieferbefall
- Madenbefall
- verdorbene, verschimmelte oder gärende Lebensmittel

stellen für sich noch keine konkreten Gründe für ein infektionsrechtlich begründbares Einschreiten gemäß §§ 16, 17 IfSG dar.



Bild: SviatlanaLaza/Shutterstock

In der Regel geht von vermüllten oder verwahrlosten Wohnungen keine Infektionsgefahr aus. Wenn diese konkret benannte Gefahr nicht vorliegt, kann das Gesundheitsamt nicht eingreifen. Es muss dann eine privatrechtliche Lösung gefunden werden.

Vermieter oder Wohnungsinhaber stehen in der Verpflichtung Maßnahmen zu ergreifen und ggf. einen Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

Solange eine konkrete Seuchengefahr nicht gegeben ist, hat die örtliche Ordnungsbehörde keine Möglichkeit, gegen eine Vermüllung in privaten Haushalten vorzugehen.

Vermieter oder Hausmitbewohner einer verwahrlosten Wohnung haben allerdings die Möglichkeit, den Zivilrechtsweg wegen Eigentums- oder Besitzbeeinträchtigung einzuschlagen.

Insofern sollten sich betroffene Nachbarn unmittelbar an ihren Vermieter wenden, sofern sie sich durch eine vermüllte Wohnung gestört fühlen.

Unterstützung kann auch bei dem örtlichen Mieterverein oder für Eigentümer bei „Haus und Grund“ gefunden werden.

Verwahrlosung ausgelöst durch psychische Erkrankungen

Zwangmaßnahmen gegen Menschen, bei denen ein Vermüllungssyndrom besteht, sind rechtlich enge Grenzen gesetzt. Voraussetzung ist zunächst, dass tatsächlich eine psychische Erkrankung oder eine Suchterkrankung vorliegt. Als Folge der Erkrankung muss eine

unmittelbare Eigen- oder Fremdgefährdung belegbar sein. Zwangsmaßnahmen beziehen sich nur auf eine Behandlung, Eingriffe in die Wohnung können nicht erfolgen.

Nach herrschender Rechtsprechung entsprechen die vielfach erheblichen Belästigungen und Beeinträchtigungen der Mitbewohner in der Regel nicht den Kriterien einer akuten Fremdgefährdung.

Die Vermüllung einer Privatwohnung bedingt grundsätzlich keine Fremdgefährdung.

Für weitere Informationen rufen

Sie uns gern an: 04131 26

- 1705, Herr Meyer
- 1474, Frau Meyer-Olbersleben
- 1830, Herr Braun

Sozialpsychiatrischer Dienst: 04131 26 1497